

REGLEMENT

für die

Benützung der Schiessanlage Leimbütz

der Gemeinden Fischbach und Zell

durch die Schiessvereine

Wehrverein Fischbach

und

Schützengesellschaft Zell

Der Wehrverein Fischbach, 6145 Fischbach

und

die Schützengesellschaft Zell, 6144 Zell

(nachstehend Vereine genannt)

beschliessen folgendes Reglement für die Benützung der Schiessanlage Leimbütz:

1. Grundbuch / Gebäude

1 a Schützenhaus

Grundstück Nr. 241 der Einwohnergemeinde Fischbach
Grundstück Nr. 425 der Einwohnergemeinde Zell

1 b Scheibenstand

Grundstück Nr. 574 der Einwohnergemeinde Zell
Grundstück Nr. 575 des Wehrverein Fischbach

1 c Gebäude

Gebäude Nr. 89, Schützenhaus
Gebäude Nr. 99, Scheibenstand links
Gebäude Nr. 100, Scheibenstand rechts

Betreffend Dienstbarkeiten und Grundlasten wird auf die im Anhang aufgeführten Grundbuchauszüge verwiesen.

1 d Benützung

Das Schützenhaus inklusive Zufahrt, Parkplatz und Scheibenstand wird durch die Vereine gemeinsam benutzt.
Über die Raumzuteilung im einzelnen wird auf das vorliegende Reglement verwiesen.

1 e Zuständigkeit

Für Unterhalt und Reparaturen am Schützenhaus sind die beiden Vereine gemeinsam verantwortlich, sofern dies im Reglement im einzelnen nicht anders bestimmt wird.

1 f gemeinsame Kosten

Die gemeinsamen Kosten wie Gebäudeversicherung des Schützenhauses, Wasserzins, Telefon, Unterhalt, Reparaturen, usw. werden je zur Hälfte durch die Vereine getragen.

Die Stromkosten werden aufgrund des Zählerstandes der einzelnen Vereine verrechnet.

Die Abrechnung der gemeinsamen Kosten erfolgt jeweils auf Ende Jahr.

2. Schiessanlage

2 a Raum

20 Scheiben, aufgeteilt in 10 rechts und 10 links
2 Eingangstüren, aufgeteilt in 1 rechts und 1 links
2 Büros, aufgeteilt in 1 rechts und 1 links
1 Gewehrputzstand

2 b Benützung

Scheibennummern 1-10 Wehrverein Fischbach, linke Seite, inklusive Büros

Scheibennummern 11-20 Schützengesellschaft Zell, rechte Seite, inklusive Büros

Der Gewehrputzstand wird gemeinsam benutzt.

Bei Schiessen der Gruppe B und C wird bei Benützung der Fremdscheiben eine Vergütung verrechnet, nach gegenseitiger Vereinbarung (Absprache).

Für die restlichen Schiessen entfällt die obengenannte Regelung.

2 c Zuständigkeit

Für den Unterhalt und die Reinigung ist jeder Verein eigens zuständig. Nach Beendigung des Schiessens ist die Anlage in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Für den Unterhalt des Gewehrputzstandes (Material) ist jeder Verein selbst verantwortlich.

2 d Schiessdaten

Folgende Schiessanlässe sind gemeinsam durchzuführen:

- Bundesübungen sind mindestens zwei gemeinsam zu koordinieren, wobei eine an einem Mittwoch auf einen Übungsabend fallen kann.
- Übungsschiessen sind an einem Mittwochabend gemeinsam zu absolvieren.
- Schiessanlässe der Jungschützen sind miteinander zu koordinieren.

Alle übrigen Schiessanlässe (Vereinsschiessen, Verbandsschiessen, Feldschiessen, Schützenfeste und dergleichen) werden in der Regel getrennt durchgeführt.

Ende Schiesssaison, bzw. bis spätestens anfangs November ist eine Koordination der Schiesszeiten für das darauffolgende Jahr abzuhalten. Der Schiessplan ist den Gemeinden Fischbach und Zell sowie den Grundeigentümern und Anstössern per Ende Januar des Schiessjahres unaufgefordert abzugeben. Gleichzeitig ist festzulegen, welcher Verein für die Führung der Wirtschaft an den gemeinsam durchgeführten Schiessanlässen zuständig ist. An der Sitzung nehmen im Normalfall die Präsidenten und die Jungschützenleiter der beiden Vereine teil.

2 e Schiessbetrieb

Auswärtige Schützen haben sich an die offiziellen Übungszeiten zu halten. Der Stand wird ausserhalb der offiziellen Schiesszeiten nicht an auswärtige Schützenvereine und -gruppen vermietet.

3. Scheibenstand

3 a Raum

20 Scheiben, aufgeteilt in 10 rechts und 10 links

je 1 Eingangstüre zur Benützung beider Vereine (1 links, 1 rechts)

3 b Benützung

Scheibennummern 1-10 Wehrverein Fischbach, linke Seite, inklusive Büros (Eigentum Wehrverein Fischbach)

Scheibennummern 11-20 Schützengesellschaft Zell, rechte Seite, inklusive Büros (Eigentum Schützengesellschaft Zell)

Die Fahnenstange und die Schiessfahne sind im Eigentum beider Vereine und werden von diesen gemeinsam benutzt und unterhalten.

Die Strassenabspernungen und Barrieren sind im Eigentum beider Vereine und werden von diesen gemeinsam benutzt und unterhalten.

3 c Zuständigkeit Für die Benützung, den Unterhalt und die Reinigung ist jeder Verein eigens zuständig.
Scheiben 1-10 Wehrverein Fischbach
Scheiben 11-20 Schützengesellschaft Zell

3 d Reinigung Nach Beendigung eines Schiessens ist der Stand sauber und aufgeräumt zu verlassen.

4. Munitionsräume

4 a Raum Fischbach 1. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.3)
Für die Sicherheit und den Unterhalt ist der Wehrverein Fischbach zuständig.

4 b Raum Zell 3. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.1)
Für die Sicherheit und den Unterhalt ist die Schützengesellschaft Zell zuständig.

4 c Raum 4.2 2. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.2)
Dieser Raum kann vermietet werden.

5. 50 m-Schiessstand

5 a Raum Der Raum Nr. 5.1 inkl. einem Munitionsraum (Plan Nr. 4.2), der zurzeit von den Kleinkaliberschützen Fischbach genutzt wird, gehört zu gleichen Teilen den beiden Vereinen und kann vermietet werden.

5 b Zuständigkeit Für das Inventar, die Einrichtungen und den Unterhalt der Anlage ist der Mieter zuständig. Die Schiessanlage ist Sache des Mieters.

5 c Benützungsrecht gemäss separatem Mietvertrag

6. Schützenstube und Wirtschaft

6 a Raum Die Schützenstube gehört je zur Hälfte den beiden Vereinen. Dazu gehören:
6.1 Schützenstube mit Küche
6.2 Büro
6.3 Vorratskammer
6.4 WC
6.5 Putzraum
Das Inventar und Mobiliar wie Küche, Geschirr, Besteck, Stühle und Tische wird gemeinsam genutzt und unterhalten.
Kranzkasten und Wandschmuck ist nach Absprache anzubringen.

6 b Betrieb und Benützung Die Schützen haben ihre Waffen ausserhalb der Schützenstube zu plazieren. In die Schützenstube dürfen keine Waffen mitgebracht werden.

Das Wirten in der Schützenstube ist Sache der einzelnen Vereine. Bei Schiessanlässen inklusive Jungschützenkursen und Vorstandssitzungen hat der jeweils durchführende Verein Anrecht auf die Benützung der Schützenstube. Die Vermietung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Zur Benützung der Schützenstube gehören die Räume 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und der Parkplatz. Siehe Planbeilage

Bei interner Benützung der Schützenstube wie für Vorstandssitzungen, Theorieunterricht, usw. ist die Schützenstube sowie die WC-Anlage in korrektem und sauberem Zustand zu verlassen.

Der Kehrriech ist vom schiessenden Verein zu entsorgen. Ein allfälliger Mieter der Schützenstube hat den Kehrriech selbst zu entsorgen.

Bei gemeinsamen Schiessanlässen haben sich die Vereine anlässlich der Koordinationssitzung der Schiessdaten abzusprechen. Die Stromkosten gehen in diesem Fall jeweils zu Lasten des Vereines der die Wirtschaft führt.

6 c Vermietung

Die Vermietung der Schützenstube erfolgt durch die beiden Vereine gemeinsam.

Reservation, Vermietung, Übergabe, Abnahme, usw. erfolgen über eine durch die beiden Vereine zu bestimmende Person. Die Entschädigung für diese Arbeiten wird durch die Vereine festgelegt.

Bei der Benützung der Schützenstube sind die beiden Vereine für Vereins- und Schiessanlässe vorrangig zu behandeln.

Die Vermietung der Schützenstube wird mit einem separaten Reglement und Vertrag geregelt. Reglement und Vertrag werden durch die Vorstände der beiden Vereine ausgearbeitet und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die Parkordnung auf dem Parkplatz ist auch bei Vermietung strikte einzuhalten. Auf der Durchfahrtsstrasse darf nicht parkiert werden. Die Durchfahrt muss jederzeit möglich sein.

Die Stromkosten werden bei Vermietung immer auf dem Zähler des Wehrvereins Fischbach (mittlerer Zähler, Schlüssel Nr. 2) ermittelt. Die an die Mieter verrechneten Stromkosten werden vollständig dem Wehrverein Fischbach gutgeschrieben.

Die Einnahmen aus der Vermietung werden auf ein gemeinsames Konto der beiden Vereine eingezahlt und werden für den Unterhalt und für Neuanschaffungen in der Schützenstube verwendet.

Ende Jahr ist jeweils eine Abrechnung zu erstellen und den Präsidenten der Vereine zur Genehmigung vorzulegen.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch die beiden Vereine genehmigt und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Es tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Fischbach / Zell,

Wehrverein Fischbach

Bruno Achermann
Präsident

Martin Henseler
Aktuar

Schützengesellschaft Zell

Cornel Erni
Präsident

Eugen Hodel
Aktuar

Einwohnergemeinde Fischbach

Alois Bürli
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Zell

Urs Meier
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber